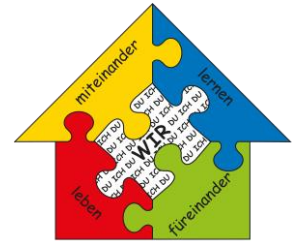


Grundschule Rethmar

Grundschule Rethmar, Osterkamp 26, 31319 Sehnde



Beurlaubung vom Unterricht, von der Ganztagsbetreuung und dem Sportunterricht

1. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen auf Antrag** der Erziehungsberechtigten erfolgen, denn nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz besteht für jede Schülerin/ jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Der Antrag auf Beurlaubung muss **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie im Sekretariat oder auch auf unserer Homepage (www.gsrethmar.de). Ein formloses Anschreiben reicht nicht aus.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können sein:

- Erholungsmaßnahmen/Kur (ärztlich verordnet)
- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vom Arbeitgeber vorgegebene Urlaubszeitregelungen (eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist dem Antrag anzufügen)

Keine wichtigen Gründe sind in diesem Sinne eine Ferienzeitverlängerung, das Nutzen von preisgünstigeren Urlaubstarifen vor Ferienbeginn oder das Bedürfnis möglichen „Verkehrsspitzen“ zu Ferienbeginn oder –ende zu entgehen.

2. Teilnahme an der Ganztagsbetreuung

Grundsätzlich **besteht nach der verbindlichen Anmeldung** für ein halbes Jahr auch **die Verpflichtung zur Teilnahme am Ganztag.**

Entschuldigen sollten Sie Ihr Kind **nur in begründeten Ausnahmefällen.**

Triftige Gründe sind Arzttermine, Geburtstage und Familienfeiern.

Entsprechend entschuldigt kann Ihr Kind entweder nach der 5. Stunde um 12:45 Uhr oder nach der Hausaufgabenbetreuung um 14:30 Uhr abgeholt werden.

Ein Abholen zu anderen Zeiten ist nicht vorgesehen!

Kommt ein Kind zweimal unentschuldigt oder ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht in den Ganztag, **behalten wir uns in diesen Fällen vor, das Kind vom Ganztag auszuschließen.**

Da die Nachfrage am Ganztag an einzelnen Tagen sehr hoch ist und wir immer wieder auch mit einer Warteliste arbeiten, ist die Situation für uns und die wartenden Eltern sonst äußerst unbefriedigend.

3. Teilnahme am **Sportunterricht**

Sollten Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit sein (ärztliches Attest) heißt das nicht automatisch, dass sie zu Hause bleiben. Grundsätzlich sind Ihre Kinder **auch dann dazu verpflichtet, an den Sport- oder Schwimmstunden teilzunehmen**. In der Sport- bzw. Schwimmhalle können sie alternative Aufgaben übernehmen (Schiedsrichterfunktion, Beobachtungsaufgaben, Helfertätigkeiten).

Auch ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen: Ihre Kinder müssen, aufgrund von Sicherheitsvorschriften, jeglichen Schmuck, Sehhilfen (wenn möglich) und lose Zahnsparren während des Sport-/Schwimmunterrichtes ablegen. Lange Haare müssen zu einem Zopf

zusammengebunden werden und auch Kaugummi kauen während des Sport-/Schwimmunterrichtes ist nicht erlaubt.